

# Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen  
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.  
Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 24.

Erscheint jeden Donnerstag.

11. Juni 1840.

## Hannoversches Portfolio.

Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des hannoverschen Verfassungskampfes. Zwei Bände. Stuttgart 1839. Verlag von Adolph Krabbe\*).

Diese überaus reiche Sammlung gewährt ein lebhaftes Bild des traurigen Verfassungskampfes, der nun seit mehr als zwei Jahren ein deutsches Land zerrüttet. Zwar enthalten die vorliegenden Bände nichts als die bloßen Actenstücke, ohne irgend eine Zuthat, wenn man nicht ein kurzes Vorwort hierher rechnen will, aber die in diesen Actenstücken niedergelegten Thatfachen geben ein so lautes Zeugniß von allen den unseligen Zerwürfissen, die die innersten Verhältnisse des hannoverschen Landes durchdrungen haben, daß es eines weitläufigen Commentars dazu nicht bedurfte. Die Zusammenstellung der einzelnen, zersplitterten Documente, die uns zum Theil schon durch die Tagesblätter ihrer Zeit mitgetheilt wurden, reicht hin, um uns die Anstrengungen anschaulich zu machen, die von Seiten des Cabinets sowohl, als von Seiten der Opposition gemacht wurden, um

die Ereignisse der einen oder der andern Lösung zuzuführen. Genug, diese Sammlung ist nicht bloß für den zukünftigen Geschichtschreiber von unschätzbarem Werthe, sondern sie wird schon gegenwärtig Jedem willkommen sein, der ein lebendiges Interesse an den endlosen Verwirrungen und Verwickelungen jener Angelegenheit nimmt.

Der erste Band, bereits im Juni 1839 erschienen, enthält drei Eingaben an den deutschen Bund, die eine von Seiten des osnabrücker Magistrats, die beiden andern von Seiten einer Anzahl Deputirter der zweiten Kammer. Bekanntlich sind dieß nicht die einzigen Vorstellungen an den Bund, welche aus dieser ersten Zeit des Verfassungskampfes herrühren. Allein die drei genannten zeichnen sich vor den übrigen durch die Reichhaltigkeit ihres Inhalts aus, indem sie die bedeutendsten staatsrechtlichen Principfragen, um welche der hannoversche Verfassungskampf sich bewegt, so wie die anscheinend geringsten reglementarischen Details des constitutionellen Mechanismus zur Erörterung bringen. Auch sind diese drei Vorstellungen um so geeigneter, ein Gesamtbild des Ganzen zu geben, als sie die verschiedenen Epochen des Kampfes charakterisiren. Die hier zum erstenmale veröffentlichte osnabrücker vortreffliche, den Rechtspunkt durchaus erschöpfende Vorstellung, deren wichtige Anlage die meisterhafte, aus Stüve's Feder geflossene „Denkschrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes“ ist, datirt vom 9. März 1838, also aus jener ersten Periode des Verfassungskampfes, wo sich eine feste Opposition erst zu bilden anfing und wo die verschiedenen Corporationen sich noch nicht geeinigt hatten über die zu ergreifenden Maßregeln. Wider Willen sah das Land mit einer Ständeversammlung sich be-

\*) Wir können nicht umhin, dem uns zugegangenen Wunsche zu entsprechen, obigen Artikel aus N<sup>o</sup> 121 ff. der Hallischen Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst in unser Blatt aufzunehmen. Wenn derselbe eigentlich für unsern Raum etwas zu umfänglich erscheint, so rechtfertigt gewiß die ernste Bedeutung der behandelten Thatfachen, und die Gebiegenheit dieses Aufsatzes, so wie der Umstand, daß obige Blätter dem bei weiten geringsten Theile unserer Leser zu Gebote stehen, eine Maßregel, welche lediglich ihren Grund in der Ueberzeugung findet, daß das Gute allenthalben hin und möglichst verbreitet werden müsse.

Die Redaction.

schenkt, die es nicht sein nennen konnte, weil sie nur von einem Theile des Landes gewählt worden war und weil die dem Grundgesetze fester anhängenden Corporationen nur nachträglich zu Wahlen vorgeschritten waren, um in der nun einmal constituirten Versammlung die grundgesetzliche Opposition zu verstärken. In dieser Bedrängniß, wo sich eine andere Lösung nicht mehr darbot, ergriffen die in ihren Rechten gekränkten Corporationen den einzigen Weg, der ihnen noch offen stand. Der Magistrat und die Alterleute der Stadt Osnabrück gingen voran und eröffneten durch die genannte Eingabe den Kampf am Bundestage. Der Bund erklärte nochmals zwar den osnabrücker Magistrat zur Beschwerdeführung nicht legitimirt; allein das Beispiel des osnabrücker Magistrats blieb nicht ohne Erfolg im Lande und wohl auch nicht ohne Einfluß auf die Stimmung in Frankfurt. Inzwischen hatte die staatsgrundgesetzliche Opposition in der zweiten Kammer die Majorität erlangt und es erfolgte der bekannte Incompetenzbeschuß vom 25. Juni 1838, in welchem die Kammer erklärte: daß ein Vergleich über eine neue Verfassung nur durch Zurückgehen auf das Staatsgrundgesetz von 1819 und die in demselben begründete Landesrepräsentation gültig erreicht werden könne. Dieser Incompetenzbeschuß ward von dem größten Theile der Deputirten, die für denselben gestimmt hatten, durch eine Vorstellung zur Kenntniß des Bundestags gebracht. Diese Vorstellung am 29. Juni 1838 unterzeichnet, ist die unter Nr. II. hier mitgetheilte.

Die Folge des Incompetenzbeschlusses vom 25. Juni war die Vertagung der Ständeversammlung und die Zurücknahme des vorgelegten Verfassungsentwurfes. Es sollte nun gänzlich bei der Verfassung von 1819 sein Bewenden haben, welche Entschließung das Cabinet durch die Proclamation vom 15. Februar 1839 zur öffentlichen Kunde brachte. Zu diesem Behufe wurden der auf den 15. Februar 1839 wiederberufenen Ständeversammlung besondere Propositionen vorgelegt. Indes diese Ständeversammlung blieb unvollzählig, obschon man selbst durch polizeiliche Maßregeln die Deputirten zur Theilnahme an den ständischen Verhandlungen zu zwingen versuchte, vielmehr sendeten die ausgebliebenen Deputirten am 27. Febr. einen Protest gegen die Verfassung von 1819 und jede nicht staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung ein. Die unter Nr. III. mitgetheilte Vorstellung brachte denselben am 22. März zur Kenntniß der Bundesversammlung, und da der Stoff durch die in der Eile weniger Tage entworfenen und von den

einzelnen Deputirten in allen Provinzen des Landes unterzeichnete Protestation und Vorstellung nicht erschöpft war, so holte eine neue sehr ausführliche und reichhaltige Vorstellung das Gesäumte nach, und nahm zugleich Rücksicht auf das unterdessen erschienene Rescript vom 2. März 1839, welches abermals die noch immer nicht zur Existenz gekommene Ständeversammlung vertagte, die am 27. Februar protestirenden Deputirten ausschloß und Ergänzungswahlen anordnete. Es ist dies der „fernere Nachtrag“ zu der Vorstellung vom 22. März (s. Portf. I. S. 191), der hier zum erstenmale veröffentlicht erscheint und seines reichen Inhalts wegen überaus wichtig ist.

So liefert der erste Band die Hauptstücke des hannoverschen Verfassungskampfes, wie derselbe sich bis zum Frühlinge des Jahres 1839 gestaltet hatte. Der zweite Band ist bestimmt, „die Ereignisse des Sommers aufzuklären, die Ständeversammlung, die man im Juni zusammenbrachte, um nur wieder auf den am 15. Februar verlassenen Weg einzulenken, den Zorn, den diese Versammlung erregte, seine Wirkungen im Lande und in Frankfurt.“

Der Gang der Ereignisse, wie er sich aus dem Portfolio ergibt, war nämlich in der Kürze folgender. Bis zum 15. Februar 1839 waren es Vergleichsverhandlungen gewesen, womit das Cabinet sich und die Stände beschäftigt hatte. Nunmehr, durch die Proclamation vom 15. Febr., waren diese Vergleichsverhandlungen völlig abgebrochen worden, das Cabinet war lediglich zur Verfassung von 1819 zurückgekehrt. Dadurch hatte man sich nun nicht bloß gänzlich mit dem Lande entzweit, das in seinem passiven Widerstande um so nachdrücklicher verharrete, sondern man hatte auch einen offenkundigen Fehler dem Bundestag gegenüber begangen, dessen schweigendes Zusehen man nur so lange hoffen konnte, als man den Weg der gütlichen Vereinbarung nicht verließ. Beides mochte sich jetzt, wo man aufs neue, aber vergeblich, die Stände zu versammeln sich bemüht hatte, dem Cabinet fühlbar gemacht haben, und man sah sich daher nach einem Ausweg um, auf jenen Weg der Vergleichsverhandlungen zurückzugelangen, ohne offenbare Inconsequenz zu zeigen. Man wandte sich demgemäß an eine bedeutende Corporation, die Grundbesitzer von der bremischen Geest, bei Gelegenheit einer vorzunehmenden Deputirtenwahl und wußte von dieser Corporation eine Erklärung zu erlangen, worin ausgesprochen ward: daß man gern wählen würde, wenn die Regierung den Vergleichsweg wieder beträte und durch eine Proclamation zur öffentlichen Kunde brächte, daß Verbesserungen von der Verfassung von 1819 nicht ausgeschlossen sein sollten. Dieß ist die bekannte bremervörder Erklärung vom 27. April 1839, deren Entstehung gar mannichfaltigen Einflüssen zugeschrieben wird. Der ganze Vorgang findet sich ausführlich erzählt im hannov. Portf. II. S. 82 — 85, wo es an verständlichen Andeutungen über allerlei geheime Einwirkungen nicht fehlt, wie denn auch die Journale ihrer Zeit die Sache auf-

zuklären suchten, so gut sie konnten. Genug das Cabinet hatte nun, was es brauchte, einen Anlaß, die Hand aufs Neue zur Vergleichung zu bieten, und so erfolgte denn schon am 3. Mai 1839 eine Proclamation, durch welche die am 2. März vertagte Ständeversammlung auf den 28. Mai 1839 einberufen wurde, (siehe Portf. II. Seite 304). Zugleich wurde darin ausgesprochen: daß, da die schon früher auf Ausführung und Ergänzung der Verfassung von 1819 gerichtete Absicht verkannt worden sei, die in der Proclamation vom 15. Febr. enthaltenen Gründe Anlaß gegeben hätten, von Verfolgung jener Absicht „einstweilen“ zurückzutreten. Sodann findet jene bremervörder Erklärung genügende Berücksichtigung und zwar als ein „von mehreren Seiten wiederholter Wunsch.“ Dennoch müsse man bei der Willenserklärung vom 15. Februar beharren, bis die auf den 28. Mai einberufene allgemeine Ständeversammlung Anträge jener Art machen würde. Der enge Zusammenhang zwischen dieser Proclamation und jener Erklärung der bremischen Geest ward später selbst in zweiter Kammer vom Hauptwortführer des Cabinets in der Sitzung vom 11. Juni ausdrücklich anerkannt. Mit großem Eifer wurden nun die Anstalten zu den Ergänzungswahlen betrieben, wobei indeß das Cabinet auf neue Schwierigkeiten stieß, die es durch die Proclamation vom 15. Febr. selbst hervorgerufen hatte. Denn nachdem schon mehrfach das Organ des Cabinets, die hannoversche Zeitung, den Satz aufgestellt hatte, daß der Wahlact von Seiten der Corporationen eine Anerkennung der Verfassung von 1819 sei, ward hier zum erstenmal auch öffentlich dieser Grundsatz ausgesprochen. Das Cabinet konnte demnach gar nicht anders erwarten, als daß die dem Staatsgrundgesetze anhängenden Corporationen in ihrem passiven Widerstande mit unbeugsammer Festigkeit beharren würden, und so steigerten sich denn die Anstrengungen, mit welchen man besonders seit dem Mißglücken der Ständeversammlung im Februar 1839 Deputirte für die zweite Kammer zu erhalten suchte, aufs Aeußerste. Die der zweiten Eingabe der Residenz beigegebene „Denkschrift über die neuesten Ereignisse in Hannover“ (Portf. II. S. 86) schildert in ergreifenden Zügen die Maßregeln, die man nahm, um die am 2. März decimirte Kammer zu completiren. Einige Details dieses dem Lande Hannover gewiß ewig denkwürdigen Wahlkampfes vom Frühjahr 1839 liefert auch bereits der „fernere Nachtrag“ (Portf. I. S. 210—213). Dieser Nachtrag ward um die Mitte April 1839 entworfen; die spätere Geschichte jener Ergänzungswahl liefert noch seltsamere Details. Bisher hatte man die Wahl als eine freiwillige Handlung charakterisirt; — wie hätte man sonst aus dem Wahlacte eine Anerkennung der Verfassung von 1819 deduciren können? — nun aber die Corporationen die Wahl weigerten, deducirte man im offenbarsten Widerspruche mit jener Folgerung eine unbedingte Wahlpflicht. Selbst die dem Rechtsgefühl widerstrebende Theorie von der Gültigkeit einer Wahl durch die bloße Minorität ward aufgestellt und ausgeführt. (Man vergleiche die unter I. befindliche

Eingabe der Wahlmänner der lüneburger Grundbesitzer, Portf. II. S. 67). Genug das Cabinet setzte alle ihm zu Gebote stehende Mittel in's Spiel, um eine Ständeversammlung zu erlangen, deren es ja bedurfte, nicht nur um sich das Budget votiren zu lassen, sondern noch weit mehr, um den Weg der Vergleichsverhandlungen wieder gewinnen zu können und so den Rücksichten gegen die Bundesversammlung zu genügen.

Nach unsäglichen Anstrengungen gelang es endlich dem Cabinet, am 6. Juni eine beschlußfähige und was noch mehr war, eine allen Wünschen des Cabinets willfährige Anzahl von Mitgliedern zu versammeln. Ihre Fügsamkeit bewies diese Kammer zunächst schon bei der Prüfung der Vollmachten. Nur bei einem geringen Theile sowohl der 24 alten als der 16 neuen Mitglieder zweiter Kammer war und ist die nach dem Patent von 1810 vorgeschriebene Vermögensqualifikation vorhanden. Nicht besser war es mit der Legitimation der Neugewählten bestellt. Von den Vollmachten der 16 neuen Mitglieder waren etwa nur zwei oder drei von den wesentlichsten Fehlern frei (s. die „Denkschrift über die neuesten Ereignisse in Hannover“). Auch verschwieg der General-syndicus der zweiten Kammer, der das Referat über die Vollmachten hatte, keine der großen Unregelmäßigkeiten und Mängel der einzelnen Vollmachten, aber die Kammer war jedesmal loyal genug, um seinem Antrag, dieselben trotzdem für genügend anzunehmen, beizupflichten. Die 16 neuen Mitglieder hatte man übrigens eingeführt und beeidigt, zum Theil ehe die Kammer in beschlußfähiger Anzahl versammelt war, sämmtlich aber ohne daß die später beschlußfähig gewordene Kammer vorher die Vollmachten geprüft hatte, und nun ging diese in allen Beziehungen nichtige Kammer zur Votirung des Budgets fort, nachdem noch zuvor der Wortführer des Cabinets, Hofrath Klenze, in der Sitzung am 8. Juni die denkwürdigen Worte gesprochen hatte: „daß das Mehr oder Weniger der vermeintlichen Verletzungen der Form wenig in Betracht komme, zumal da kein Gericht und kein Unterthan über die Art der Entstehung der Beschlüsse zu entscheiden haben werde.“ Uebrigens fühlte selbst diese gänzlich unselbstständige Kammer, daß sie zu rechtmäßigen Beschlüssen unfähig sei und suchte sich demgemäß aller Einlassung auf Geschäfte so viel als möglich zu enthalten. Das vorgelegte Budget wird bei Seite geschoben und das alte grundgesetzliche in folle prolongirt, — so daß auch in dieser Beziehung das Staatsgrundgesetz noch in Wirksamkeit besteht. Außer Bewilligung der Steuern lag dieser sogenannten Ständeversammlung denn nun auch noch ob, eine auf Wiedervorlegung eines Verfassungsentwurfes gerichtete Bitte, wie die Proclamation vom 3. Mai 1839 sie verlangte, an die Regierung zu richten. Dies geschah durch die Adresse vom 15. Juni, worin die Ständeversammlung eines Theils um Wiederaufnahme der Vergleichsverhandlungen, d. h. um Vorlegung von Verbesserungsvorschlägen, andern Theils um Wegnahme des Präjudizes der Anerkennung der Verfassung von 1819 von den Wahlen bittet. Am 16. Juni

erschien das königliche Antwortschreiben, wodurch eine Commission zu Berathung eines neuen Verfassungsentwurfes angeordnet wird (Portf. Bd. II. S. 302—305). Am 20. Juni, nachdem auf diese Weise die Kammer die für die Zwecke des Cabinets erforderlichen Dienste

geleistet hatte, trat die Vertagung wieder ein und das Cabinet befand sich nun angeblich wieder auf dem Boden der Vergleichsverhandlungen.

(Fortsetzung folgt.)

**Kirchliche Nachrichten.**

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer. Am Mittw. früh hält Hr. Diak. Steudel allgem. Beichte.

Getraute: 22) Joh. Christoph Krauß, Handarbeiter in Jugelsburg u. Christ. Marg. Hendel das.

Geborne: 75) Eine unehel. F. allh.

Beerdigte: 60) Hrn. Friedr. Aug. Schindlers, B. u. Handelsm. allh. Ehefrau, Joh. Christ. Elisabeth, geb. Cramer allh., 25 J. 1 M. 11 T.

**Filialkirche Elster.**

Auf künftigen Sonntag, Trinitatisfest, predigt Hr. Diak. Steudel.

Getraute: Mstr. Joh. Wolf Geipel, Schuhm. u. Einw. in Sohl, ein Wittwer, u. Eve Katharine Ludwig das.

Geborne: 1) Christ. Andreas Geipels, Einw. in Raun todtgeb. Zwillingsohnl. 2) Desselben Zwillingstöchterl., Aug. Friederike. 3) Joh. Ad. Gläfels, Einw. in Gürth F. Marg. Katharine. 4) Joh. Georg Husters, Einw. in Arnsgrün S. Joh. August.

Beerdigte: 1) Das obengenannte todtgeb. Zwillingsohnl. von Raun. 2) Mstr. Joh. Wolfgang Gräßel, Weber u. Einw. in Kessel bei Elster, ein Ehemann, 36 J. 5 M. 5 T. mit Pred. u. Abdank. 3) Joh. Aug. Walthers, Papierm. in Sohl S. Joh. Christoph, 7 T. 4) Joh. Georg Ruderisch, Handarb. in Elster, ein Wittwer, 78 J. mit Kollekte.

**Bekanntmachung.** Von dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist heute das 7te Stück von diesem Jahre eingegangen und enthält:

No. 31. Gesetz, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betr.; vom 23. Mai 1840 und

No. 32. Verordnung, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betr.; vom 23. Mai 1840.

Indem wir Solches hiermit bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß gedachtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden ist. Adorf, den 4. Juni 1840.

Der Stadtrath daselbst.

**Bekanntmachung.** Die durch den, die hiesige Stadt am 23. April d. J. betroffenen verheerenden Brand herbeigeführte Störung des Betriebes der Gewerbe machte unter andern auch die Gestattung des Einbringens und Verkaufs auswärtiger weißer Bäckerwaaren nothwendig. Da nun aber dormaln die hiesigen Weißbäcker ihr Gewerbe wieder zu betreiben in Stand gesetzt sind; so wird, auf deren ausdrücklichen Antrag, das Hausiren und der Verkauf auswärtiger weißer Bäckerwaare bei der in den Gesetzen bestimmten Strafe Obrikkheitswegen hierdurch untersagt.

Neukirchen, am 3. Juni 1840.

Der Rath allda.

Schweinig.

**Grundstücksverkauf.** Erbschaftsausinandersetzung halber finden sich die unterzeichneten Erben veranlaßt, nachbenannte Grundstücke aus freier Hand zu verkaufen, als

- 1) ein Feld auf der hohen Straße,
- 2) ein dergl. im Gräßerteiche,
- 3) ein dergl. auf dem Freiburger Berge,
- 4) eine Wiese bei der untern Mühle,
- 5) eine dergl. in der Aue an der Delsnitzer Straße,
- 6) eine dergl. im Lienberge und
- 7) ein Viertel Scheune vor dem Freiburger Thore.

Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich den 22. dies. Mon. Vormittags 9 Uhr in dem Hause unsers Miterben, des Tischlermstr. Christian Friedrich Seidels allhier einzufinden und mit uns in weitere Kaufsunterhandlungen zu treten.

Adorf, am 3. Juni 1840.

Weil. Christianen Sophien Seidel'schen Erben.

**Einladung.** Die geehrten Herren Mitglieder des voigtländischen juristischen Vereins werden hierdurch ergebenst eingeladen und angelegentlich ersucht, zu der außerordentlichen Versammlung

Montags, den 29. Juny 1840

zu rechter Vormittagszeit im hiesigen Saale der Erholung recht zahlreich zu erscheinen. Plauen, den 1. Juni 1840.

Der Redaktionsauschuß des voigtländischen juristischen Vereins.

D. Steinhäuser.

**Zugelaufen.** Bergangenen hiesigen Jahrmart ist mir ein Hund zugelaufen und ist gegen Erstattung des Futtergeldes und der Inserzionsgebühren wieder zu erlangen beim Fleischermstr. Philipp Woldert in Adorf.

**Tanz-Unterrichts-Anzeige.**

Sämmtlichen Honoratioren und Freunden der Tanzkunst beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich in allen gesellschaftlichen Tänzen, besonders in den neuesten französischen und deutschen Contre-Tänzen, Menuett, Masureck u. a. m. mit meiner Familie hier Unterricht geben werde. Bei den kleinern Scholaren sehe ich besonders auf eine gute Haltung des Körpers, Anstand und was zur feinen Bildung gehört, und erhalten darin die Knaben von mir, die Mädchen von meinen beiden Töchtern Unterricht. Das Honorar für 80 Stunden ist 4 Thlr., für 2 Personen 6 Thlr. Sollte ein Circle von erwachsenen Damen und Herren sich bloß Contre-Tänze, Masureck einzuüben gedenken, so bitte ich, mich gefälligst in meinem Logis bei der Frau Wittwe Jakob auf dem Markt in Kenntniß zu setzen, und ist das Honorar für 20 Stunden 1 Thlr.

Adorf im Juni 1840.

Hayd, Tanzlehrer.

